Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5100

25. 08. 89

Sachgebiet 751

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Weiss (München) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5043 —

Vergütung der Sachverständigen im Genehmigungsverfahren für die WAA Wackersdorf durch DWK bzw. DWW?

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – RS I 1 – 510 211/8 – hat mit Schreiben vom 22. August 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Im Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags „Die WAA in Bayern" soll von Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) eingeräumt worden sein, daß im Genehmigungsverfahren für die WAA Wackersdorf von der Genehmigungsbehörde beigezogene Sachverständige im Sinne des § 20 AtG nicht aus der Staatskasse, sondern direkt von der Antragstellerin DWK bzw. DWW vergütet wurden. Die Beiziehung der entsprechenden Akten des StMLU (drei Leitzordner im Verfahren für die 1. Teilgenehmigung) als Beweismittel für die Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde aber von der Ausschußmehrheit abgelehnt. Die Vertreter des StMLU haben zusätzlich angemerkt, daß in Bayern bei allen bisherigen atomrechtlichen Genehmigungen so verfahren worden sei und daß auch in anderen Bundesländern so vorgegangen würde oder so vorgegangen worden sei.

1. Ist dem im Rahmen der Bundesaufsicht zuständigen Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt, ob in Bayern bei atomrechtlichen Genehmigungsverfahren Sachverständige (Gutachter) im Sinne des § 20 AtG, die von der Genehmigungsbehörde beigezogen worden sind, nicht aus der Staatskasse, sondern direkt von den jeweiligen Antragstellern im atomrechtlichen Verfahren vergütet wurden?

In den Verträgen zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) als atomrechtlicher Genehmigungsbehörde und den nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen wurde regelmäßig – mit wenigen Ausnahmen – vereinbart, daß die Kostenrechnungen für die Begutachtung den Antragstellern zur Begleichung übermittelt werden und das StMLU einen Abdruck der Rechnungen zur Prüfung erhält.

2. Welche verwaltungsrechtlichen Vorschriften sind für eine derartige Vorgehensweise anzuwenden, und besteht bei einer direkten Vergütung durch die Antragsteller nicht die Gefahr einer ungebührlichen Einflußnahme („Wer zahlt, schafft an!")?

Die in den Verträgen zwischen dem StMLU und den zugezogenen Sachverständigen getroffene Vereinbarung ist rechtlich zulässig. Auftraggeber und Empfänger der Sachverständigengutachten bleibt auch bei diesem Verfahren die atomrechtliche Verwaltungsbehörde.

Das zwischen dem StMLU und den Antragstellern vereinbarte Zahlungsverfahren hat nach Mitteilung des StMLU keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben.

3. Ist dem zuständigen Bundesminister bekannt, ob eine derartige Verfahrensweise bei der Vergütung von Gutachtern im Sinne des § 20 AtG außer in Bayern auch in anderen Bundesländern zur Anwendung kam? Wenn ja, welche anderen Bundesländer sind in dieser Weise vorgegangen?

Das vereinfachte Zahlungsverfahren wird auch durch die Genehmigungsbehörden in Rheinland-Pfalz und in Baden-Württemberg praktiziert.

4. Hält der zuständige Bundesminister eine Überprüfung für überflüssig, ob bei der direkten Vergütung der Sachverständigen nach § 20 AtG durch die jeweiligen Antragsteller keine über die nach § 21 Abs. 2 AtG als angemessen festgestellte Vergütung hinausgehenden Beträge bezahlt oder andere Leistungen erbracht wurden? Wenn ja, warum?

Auch bei dem vereinfachten Zahlungsverfahren ist eine Prüfbarkeit durch die atomrechtliche Verwaltungsbehörde insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der Vergütung dadurch sichergestellt, daß sie Abdrucke der Kostenrechnungen erhält.

5. Ist dem zuständigen Bundesminister bekannt, ob Sachverständige nach § 20 AtG sich geweigert haben, direkt durch die jeweiligen Antragsteller vergütet zu werden, oder wenigstens Bedenken gegen eine derartige Vorgehensweise geäußert haben?

Nein.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333